

Wensauer Automobile GmbH

ALLGEMEINE KRAFTFAHRZEUG- SPEDITIONSBEDINGUNGEN (AKS)

1. Anwendbarkeit

Diese Bedingungen gelten für alle Speditions-, Fracht-, Lager-, Logistikverträge sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen (insbesondere Waschen, Entkonservierung, Reparatur, Instandhaltung, Serviceleistungen wie die Anbringung von Aufklebern, Ausrüstung der Fahrzeuge, Ausfüllen von Scheckheften etc.) für Auftraggeber der Wensauer Automobile GmbH. Auf Verträge mit Verbrauchern und für die Rechtsbeziehungen mit den eingesetzten Frachtführern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge und ergänzend für neue Einzelaufträge aufgrund von Rahmenverträgen. Spätestens mit Übergabe des Fahrzeuges an die Wensauer Automobile GmbH gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Abweichungen müssen schriftlich erfolgen. Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den AKS ab, so gehen die AKS vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind

2. Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Die Wensauer Automobile GmbH hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und ihre Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

3. Weisungen, Aufträge und Erklärungen

Weisungen, Aufträge, Erklärungen, Mitteilungen und nachträgliche Änderungen müssen schriftlich erfolgen. Der Schriftform steht die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht. Der Auftraggeber eines Transportes bevollmächtigt den Empfänger individuelle Weisungen im Hinblick auf die Ablieferungsmodalitäten bei der Anlieferung außerhalb der Geschäftszeit zu erteilen. Der Auftragnehmer ermächtigt die Wensauer Automobile GmbH zur Vereinbarung mit dem Empfänger hinsichtlich einer Ablieferung außerhalb der Geschäftszeit. Die Schriftform für die Bevollmächtigung des Empfängers durch den Auftraggeber ist hierbei abweichend zu Satz 1 dieser Bestimmung nicht erforderlich

4. Transportmittel und Ladungssicherung

Die Wensauer Automobile GmbH verpflichtet sich, geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen und für die betriebssichere Verladung Sorge zu tragen. Zur Beförderung werden marktübliche, offene Transportmittel verwendet. Sollen geschlossene oder sonst abweichende Transportmittel zum Einsatz kommen, muss hierüber eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Die Wensauer Automobile GmbH ist, unabhängig von der Tätigkeit, nicht verpflichtet, das Gut zu verpacken. Soweit Lagerungen oder Umschlag vorgenommen werden, erfolgen diese auf Freiflächen.

5. Pflichten des Auftraggebers vor der Übergabe und Hindernisse

Der Auftraggeber unterrichtet die Wensauer Automobile GmbH rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf die Wensauer Automobile GmbH nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen handeln. Zubehör (Radios, Handys, Antennen, Navigationsdatenträger, etc.) ist in einem verschlossenen Beipackmizugeben und spätestens bei Übergabe/Vertragsabschluss schriftlich (keine Barcodes) anzugeben. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der Wensauer Automobile GmbH zuzurechnen sind, befreien sie für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Im Falle des Rücktritts sind der Wensauer Automobile GmbH die Kosten zu erstatten, die sie für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber von Interesse sind.

6. Dokumentation

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§ 413 HGB) sind durch den Auftraggeber zu übergeben. Der Frachtvertrag wird im Frachtbrief festgehalten, der beiderseitig zu unterzeichnen ist. Der Frachtbrief muss auf die offene Verladeweise ausdrücklich hinweisen und die gesetzlichen Angaben enthalten. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefes nicht angezeigt, so kann ein anderes Lieferpapier (z.B. Lieferschein) mit denselben Angaben verwendet werden.

7. Ver- und Entladung

Der Auftraggeber hat der Wensauer Automobile GmbH das zu befördernde Fahrzeug in beförderungsfähigem, fahrbereitem Zustand nach den gesetzlichen Vorschriften zu übergeben. Bei Gebrauchtfahrzeugen gilt: Der Auftraggeber hat Gebrauchsspuren und Kleinschäden, wie Lack-, Kratz- und Schrammschäden oder Dellen etc., bereits vor Übernahme der Fahrzeuge durch die Wensauer Automobile GmbH in den begleitenden Fahrzeugpapieren zu dokumentieren.

8. Kontrollpflichten der Wensauer Automobile GmbH

Die Wensauer Automobile GmbH ist verpflichtet, an Schnittstellen die zu transportierenden Fahrzeuge auf Vollzähligkeit sowie äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und solche Unregelmäßigkeiten und Beschädigungen zu dokumentieren. Die Wensauer Automobile GmbH hat die Anzahl und äußerliche Unversehrtheit der Beipacks zu kontrollieren. Schnittstelle ist jeder Übergang des Fahrzeugs von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Übernahme und Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke, einschließlich der Ablieferung außerhalb der Geschäftszeiten. Für GEBRAUCHTFahrzeuge gilt: Bis zum Beweis des Gegenteils wird auch bei fehlenden Hinweisen im Frachtbrief vermutet, dass übliche Gebrauchsspuren und Kleinschäden, wie Lack-, Kratz- und Schrammschäden und kleinere Dellen etc. bereits vor Übernahme durch die Wensauer Automobile GmbH vorhanden waren.

9. Ablieferung und Empfangsbereitschaft des Empfängers (Ablieferung außerhalb und während der Geschäftszeiten)

Für die Ablieferung außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten des Empfängers gilt: Die Ablieferung erfolgt in Abwesenheit des Empfängers, ohne Empfangsquittung. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Frachtführer die Sachherrschaft über das Gut außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten aufgibt. Die Aufgabe der Sachherrschaft besteht regelmäßig im Abstellen und der Abgabe/dem Einwurf der Schlüssel an der vereinbarten Stelle. Eine Schadensanzeige hat bis spätestens 12 Uhr des sich an die Ablieferung unmittelbar anschließenden Werktagsvormittages zu erfolgen. Bei später eingehenden Anzeigen wird vermutet, dass das Gut in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert worden ist. Für die Ablieferung während der Geschäftsöffnungszeiten gilt: Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass der Empfänger das Ladungsgut bei Ablieferung unverzüglich auf äußerlich erkennbare Beschädigungen bzw. Fehlteile untersucht und eine Kontrollzeit pro Fahrzeug von fünf Minuten nicht überschreitet. Die Schadensanzeige ist vor dem Bewegen des Gutes durch den Empfänger auf den Lieferpapieren festzuhalten. Vorbehalte allgemeiner Art (z.B. Fahrzeug verschmutzt, Fahrzeug nass - Kontrolle nicht möglich) sind unwirksam. Werden die vereinbarten Überprüfungszeiten vom Empfänger überschritten, kann die Wensauer Automobile GmbH hierfür die üblichen Standgelder an den Empfänger berechnen.

10. Haftung

Die Wensauer Automobile GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

10.1. für nationale Transporte und speditionelle Leistung wird die Haftung auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB bzw. Art.23 Abs.7 CMR.

10.2. Die Wensauer Automobile GmbH haftet für Schäden, die entstanden sind aus Aufbewahrung im Freien, schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 BGB) höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Beschädigung durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes nur insoweit, als ihr eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

10.3. Bei Lagerungen ist die Haftung der Höhe nach auf 2 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. §§ 429 HGB, § 431 Absatz II und Absatz IV HGB finden für die Berechnung der Ersatzleistung Anwendung. Insgesamt ist die Haftung je Fahrzeug und Schadenfall auf 5.000 EUR und je Schadenereignis auf 500.000 EUR begrenzt. Bei mehreren Geschädigten haftet die Wensauer Automobile GmbH anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Vorstehende Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden und Sachschäden an Drittgut. Ferner nicht bei Vorsatz, vorsatzgleichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit bzw. Leichtfertigkeit in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, des Auftragnehmers, seiner leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Ferner nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

11. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

12. Versicherungspflichten

Die Wensauer Automobile GmbH hat eine Verkehrshaftungsversicherung eingedeckt. Der Abschluss von Transport- und/oder Lagerversicherung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass bei Anlieferung für die Entladung und die Bewegung des Fahrzeugs zum und auf dem Gelände des Empfängers von diesem eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

13. Aufwendungen und Freistellungsanspruch

Die Wensauer Automobile GmbH hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Wensauer Automobile GmbH ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zu ihrer Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht die Notwendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, sind Weisungen einzuholen. Der Auftraggeber hat die Wensauer Automobile GmbH in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind.

14. Rechnung und Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung (Fälligkeit), sofern Verzug nach dem Gesetz nicht vorher eingetreten ist.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht. Die Wensauer Automobile GmbH hat aus allen fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in Ziff.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfand und Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern. An die Stelle der in §1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann die Wensauer Automobile GmbH nach erfolgter Verkaufandrohung von den in Besitz des Auftraggebers befindlichen Gütern eine solche Menge, wie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Blaibach. Für den Fall, dass aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands unwirksam sein sollte, ist der im vorherigen Satz genannte Gerichtsstand ein zusätzlicher. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, findet Deutsches Recht Anwendung.